### Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 165

ausgegeben am 13. Juli 1995

### Verordnung

vom 6. Juni 1995

# über den Verkehr mit Gasverbrauchseinrichtungen im Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund von Art. 5, 9, 14 und 26 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, LGBl. 1995 Nr. 100, sowie aufgrund von Art. 3 Abs. 2, Art. 4, 5, 6, 7 und 16 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94, verordnet die Regierung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

#### Zweck

- 1) Diese Verordnung regelt den Verkehr mit Gasverbrauchseinrichtungen nach Massgabe von Kapitel V von Anhang II des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), LGBl. 1995 Nr. 68.
  - 2) Diese Verordnung regelt insbesondere:
- a) das Inverkehrbringen;
- b) die Marktüberwachung;
- c) die Organisation und Durchführung.

Fassung: 13.07.1995

#### Art. 2

### Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Gasverbrauchseinrichtungen nach Massgabe von Kapitel V von Anhang II EWRA (Gasverbrauchseinrichtungen).

#### Art. 3

#### Begriffe

Auf diese Verordnung finden Anwendung die Begriffsbestimmungen von:

- a) Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94;
- b) Kapitel V von Anhang II EWRA.

#### Art. 4

#### Anlage

- 1) Einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden die:
- a) Anlage;
- b) Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte, in ihrer nach Massgabe von Art. 5 gültigen Fassung.
- 2) Die Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte sind unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich.

#### Art. 5

### Gültige Fassung

- Die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte bestimmt sich nach Massgabe von Abs. 2 in Verbindung mit der Kundmachung ihres vollständigen Wortlautes in der EWR-Rechtssammlung.
- 2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der

Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101. Diese Kundmachung gilt als Abänderung oder Ergänzung sowohl der Anlage als auch der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte.

### II. Inverkehrbringen

#### Art. 6

#### Grundsatz

Gasverbrauchseinrichtungen können in Verkehr gebracht werden, sofern dies Kapitel V von Anhang II EWRA entspricht.

### III. Marktüberwachung

#### Art. 7

### Marktüberwachung

- 1) Wer Gasverbrauchseinrichtungen, die die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlässt, hat auf das Verbot eines gewerblichen oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94. hinzuweisen.
- 2) Die Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle erstellt ein Merkblatt über den Inhalt und die Form der Hinweise.

### IV. Organisation und Durchführung

#### Art. 8

### Zuständigkeit

- 1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle.
- 2) Der Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle obliegt insbesondere die:

Fassung: 13.07.1995 3

- a) Aufsicht über den Verkehr mit Gasverbrauchseinrichtungen;
- b) Zusammenarbeit mit Behörden sowie die Mitarbeit in Fachgremien.

### V. Schlussbestimmung

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. *Dr. Mario Frick* Fürstlicher Regierungschef

### Anlage

## Rechtsakte gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (Stand: 1. Mai 1995).

Fundstelle EWR- Rechtssammlung	Celex-Nummer; Titel der EWR-Rechtsvorschriften sowie deren Abänderungen	LGI	3l.
Anh. II - Kap. V - 2.01	390 L 0396: Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABI. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 15)	1995	68
Anh. II - Kap. V - 2.02	geändert durch:  393 L 0068(ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1)  Beschluss Nr. 7/1994	1995	71

Fassung: 13.07.1995

1 Die Anlage enthält die Rechtsakte gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung. Der Stand ist der Stand des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) am 1. Mai 1995 (= Fassung des EWRA vom 2. Mai 1992 sowie Beschlüsse Nr. 1/1994 bis 44/1994 und 1/1995 bis 10/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses). Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt. Diese Kundmachung gilt als Abänderung oder Ergänzung sowohl der Anlage als auch der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte (Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung). In der linken Spalte stehen die Referenzvermerke der Rech tsakte in der EWR-Rechtssammlung, in der rechten Spalte die Dokumentationsnummer (fettgedruckt; CELEX-Nummer) sowie der Titel der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte samt Verweis auf ihre Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Der vollständige Wortlaut der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zur Einsichtnahme zur Verfügung.

6 Fassung: 13.07.1995